

# **Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen: STADTTEIL - UND ARBEITSGRUPPEN – Statut**

Fassung nach erster Teilüberarbeitung der Paragraphen 1-3

## **§ 1 Status**

Grüne Arbeit vor Ort findet in vielfältigen Formen statt. Die Stadtteilgruppen sind Grundeinheiten GRÜNER Politik vor Ort. Arbeitsgruppen, die die Anforderungen von §2 erfüllen, sind Grundeinheiten inhaltlicher Arbeit auf Stadtebene. Stammtische mit örtlichen oder inhaltlichen Bezug können eine weitere Arbeitsmöglichkeit eröffnen ohne weitergehende formale Voraussetzungen (siehe §2/5) zu erfüllen. Zusätzlich ist jederzeit die Gründung von zeitlich begrenzten Projektgruppen möglich, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder eine Kampagne zu führen. Derartige Gruppen müssen nicht formale Voraussetzungen nach §2/5 erfüllen.

Arbeits- und Stadtteilgruppen haben im Gegensatz zu Stammtischen einen Anspruch auf finanzielle Förderung. Beide stellen Arbeitszusammenhänge zu innerparteilichen Organen, Ratsfraktion und gegebenenfalls zu außerparteilichen Diskussionszusammenhängen her.

Der Kreisvorstand bezieht die Stadtteil- und Arbeitsgruppen in Beratungen über Aktivitäten, Veranstaltungen, Programmatik und Wahlkampf ein.

## **§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung**

(1) Der Vorstand entscheidet im Alltag über ihre Anträge zur Anerkennung, Umbenennung und Auflösung der Stadtteil- und Arbeitsgruppen. Der Vorstand gibt Veränderungen jeweils auf der nächsten MV bekannt und berichtet jährlich der MV (Jahres-Rechenschaftsbericht) über die bestehenden Stadtteil- und Arbeitsgruppen. Die Beschlüsse des Vorstands sind vorbehaltlich einer Bestätigung oder Ablehnung durch die MV.

Stadtteil- und Arbeitsgruppen können ebenso der MV über ihre Arbeit berichten, vorzugsweise schriftlich.

(3) Der Kreisvorstand kann eine Stadtteil- und Arbeitsgruppe auflösen, wenn diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Satzung verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statuts nicht mehr erfüllt werden. Dazu sind die jeweiligen Stadtteil- und Arbeitsgruppen-KoordinatorInnen anzuhören. Die betroffene Gruppe kann dazu eine Entscheidung durch die nächste MV oder auf einer mit dem Vorstand vereinbarten MV –Termin fordern.

(4) Stadtteilgruppen führen ihre Arbeit in ihrem örtlichen Bereich eigenständig durch. Über politisch bedeutsame Beschlüsse der Stadtteil- und Arbeitsgruppen, die über das parteiinterne Wirken der Stadtteil- und Arbeitsgruppen bzw. das örtliche Wirken der Stadtteilgruppen hinausgehen, wird der Kreisvorstand unterrichtet. Stadtteilgruppen sind gleichzeitig die Basiseinheiten des Kreisverbandes. Dort können alle Bereiche und Ebenen der GRÜNEN Politik besprochen werden und Anträge und Initiativen vereinbart werden.

Stadtteilgruppen und Arbeitsgruppen agieren eigenständig und verständigen sich innerhalb des Rahmens dieses Statuts über ihre Arbeitsformen.

Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen durch Arbeitsgruppen und ihre Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder des Gesamtvorstandes je nach Eilbedarf.

(5) Die Stadtteil - und Arbeitsgruppen sollen aus mindestens drei MitarbeiterInnen - davon die Mehrzahl Mitglieder - bestehen und sich mindestens vier Mal jährlich treffen. Die Mitarbeit ist für Mitglieder und freiwillige Mitarbeiter möglich.

(5) Jede Stadtteilgruppe wählt aus Ihrer Mitte mindestens zwei KoordinatorInnen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Arbeitsgruppen-KoordinatorIn. Die Mindestquotierung ist zu beachten ist. Die KoordinatorInnen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Die Amtszeit der Stadtteil- und Arbeitsgruppen-KoordinatorInnen wird vor ihrer Wahl durch die Stadtteil - und Arbeitsgruppen festgelegt und kann bis zu zwei Jahren betragen. Aufgaben der KoordinatorInnen sind lokale Pressearbeit, Regelung von finanziellen Angelegenheiten mit dem KV/Vorstand, Einladungen von Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit (Beiträge für Newsletter, Homepage oder Rundbrief, Flugblätter) unter Beachtung von §2 Punkt 3 sowie die Förderung von Neumitgliedern und Interessierten. (politische Personalentwicklung)

(6) Anträge an die Organe der Kreispartei bedürfen eines Beschlusses der Stadtteil - oder Arbeitsgruppe. Stadtteilgruppen schlagen der MV Listen für die Wahl zur Bezirksvertretung vor. Hierbei sind nur die Mitglieder der GRÜNEN wahlberechtigt. Arbeitsgruppen empfehlen der Fraktion sachkundige BürgerInnen. Sie entwickeln Positionen und machen Fraktion und Vorstand inhaltliche Vorschläge zur Arbeit.

(7) Für die Stadtteil- und Arbeitsgruppen. benennen Kreisvorstand und Ratsfraktion AnsprechpartnerInnen

### **§ 3 FunktionsträgerInnen**

Die Stadtteil - und Arbeitsgruppen-SprecherInnen teilen im Januar eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Kreisvorstand die jeweils amtierenden, gewählten FunktionsträgerInnen (Stadtteil - und Arbeitsgruppen-SprecherInnen) mit Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient lediglich der erforderlichen Transparenz.

Im Falle der Nachwahl von Stadtteil - und Arbeitsgruppen-SprecherInnen endet deren Amtszeit mit der durch die Stadtteil - und Arbeitsgruppen beschlossenen Periode (maximal zwei Jahre).

### **§ 4 Finanzen**

(1) Jeder Stadtteil - und Arbeitsgruppe stehen jährlich finanzielle Mittel bis zu 300 Euro zu (Budget), sofern es im Haushaltplan nicht anders beschlossen wurde, die die Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen. Über deren Verwendung entscheiden sie eigenständig durch Beschluss.

Dazu bedarf es der umgehenden Mitteilung aller finanzrelevanten Beschlüsse, an den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den Stadtteil- und Arbeitsgruppen-SprecherInnen/KoordinatorInnen zu führen. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Abrechnung mit dem KV.

(3) Mitgliedschaften, Beteiligungen oder dauerhafte Verpflichtungen können nur durch den geschäftsführenden Kreisvorstand bzw. in seinem Namen und nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt, eingegangen werden. Die Vertretung des Kreisverbandes kann der geschäftsführende Kreisvorstand an die entsprechenden Stadtteil - und Arbeitsgruppen- KoordinatorInnen für bestimmte Aufgaben übertragen.

(4) Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, so kann der geschäftsführende Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag weitere Mittel zuweisen.

(5) Alle Verzichtsspenden mindern nicht das Budget einer Stadtteil - und Arbeitsgruppe. Eingeworbene Spenden der Stadtteil -und Arbeitsgruppen werden dem Haushalt der jeweiligen Stadtteil – und Arbeitsgruppen im laufenden Jahr auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(6) Falls weitere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich werden oder Unstimmigkeiten bestehen, so entscheidet darüber der Kreisvorstand.